

Militärische Verhandlungen der Tagsatzung von 1837

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **4 (1837)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gen abstrahirt, dagegen der Feldwachdienst mit seinen Appertinenzen und in möglicher Ausdehnung bei Tag und Nacht geübt werden.

Militärische Verhandlungen der Tagsatzung von 1837.

(Fortsetzung.)

In der Sitzung vom 5. September kam die neue Militärorganisation wieder in Berathung. Die unterm 6. Juli zur Vorberathung niedergesetzte Commission legte folgenden Bericht der Tagsatzung vor:

Commissionalbericht an die H. eidgenössische Tagsatzung, betreffend die Militärorganisation.

Nachdem die Tagsatzung unter'm 6. Heumonath der unterzeichneten Commission den Auftrag erteilt, unter Würdigung der von den Cantonen eröffneten Erklärungen, vorzubereiten, wie ein definitiver Entscheid einer Mehrheit von Ständen für die revidirte eidgenössische Militärorganisation erzielt werden könne, ermangelte die Commission nicht, theils von der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde ein Gutachten über die durch die Stände geäußerten Ansichten und Wünsche einzuziehen, theils über diesen wichtigen Gegenstand wiederholte Beratungen in ihrer Mitte zu pflegen, und ist nun nach Vollendung der Vorarbeiten im Fall, der H. Tagsatzung ihren Bericht zu hinterbringen. Die Commission wird zuerst einige der wichtigern Gründe berühren, welche mehrere Cantone zur Ablehnung dieser neuen Militärorganisation vermochten. hierauf die Würdigung der von den Cantonen an dieser neuen Organisation gewünschten Änderungen folgen lassen und endlich an diese, ihre Anträge zu Beschlüssen der Tagsatzung anreihen.

Mehrere Cantone lehnen die neue Militärorganisation darum ab, weil sie besorgen, daß durch diese der Föderalismus geschwächt und die Einheit der Schweiz befördert werde, eine Ansicht, welche auch eine Minderheit der Commission theilt. Der Kriegsrath, der Direktor, als eine bleibende Beamtung, die Waffeninspektoren werden nach Erweiterung ihrer Gewalt streben, und der Bund sich über den Willen und die Bedürfnisse einzelner Cantone hinwegsetzen, wozu manche Bestimmungen des neuen Entwurfs die Mittel darbieten werden.

Die Mehrheit der Commission könnte diese Besorgniß begreifen, wenn der Bund in Zukunft die Mannschaft ausheben, ausrüsten und beliebigen Abtheilungen des Heeres einreihen würde; allein dieses ist keineswegs der Fall, vielmehr ist auch in der neuen Organisation das dem Föderalismus entsprechende Contingentsystem beibehalten. Wenn aber die neue Militärorganisation besser als die bisherige dafür sorgt, daß unter den verschiedenen Truppenbeiträgen der Cantone zum eidgenössischen Heer mehr Uebereinstimmung herrsche, daß in die Zusammenfügung dieser Heeresabtheilungen eine größere Einheit gebracht werde, und daß für die Leistungen der Cantone eine wirksamere Aufsicht und Controlle, als bisher, durch die militärischen Beamten der Eidgenossenschaft eintrete, so muß alles dieses wohl zum Ruhm, keineswegs zum Tadel für die neue Militärorganisation sprechen, denn gerade um diesen Gebrechen eines guten Heeres abzuhelfen, wurde die Revision des bestehenden Reglements verlangt und angebahnt. Eben so findet die Mehrheit der Commission in der Stellung der einzelnen Militärbeamten zu dem Kriegsrath und in der Unterordnung dieser Behörde unter die Tagsatzung, wie sie sich in der neuen Militärorganisation getroffen findet hinreichende Schutzmittel gegen allfällige, eben nicht wahrscheinliche Versuche von Ueberschreitung und Mißbrauch der übertragenen Gewalt.

Ein zweiter, auch im Schooße der Commission wiederholter Einwurf bezieht sich auf die durch die neue Militärorganisation angeordnete Verschmelzung der beiden Contingente des ersten und zweiten Bundesauszugs, welche Verschmelzung als der Bestimmung des Artikels II des bestehenden Bundes zuwiderlaufend betrachtet werden will. Was nun vorerst diese Bestimmung des Bundes anbelangt, so kann die Mehrheit der Commission diesem Artikel keinen andern Sinn beilegen, als daß er auf der einen Seite den Grundsatz der Bildung des Bundesheeres durch Stellung von Truppencontingenten durch die Cantone, und auf der andern Seite das Zahlenverhältniß bestimme, nach welchem die Cantone ihre Mannschaft zu dem im Jahr 1815 auf 33,758 Mann festgesetzten Bundesheere zu stellen haben. Zu diesem ersten Auszug ist durch das Reglement vom Jahr 1817 und durch die Beschlüsse des Jahres 1831 ein zweiter und dritter Auszug von gleicher Stärke hinzugefügt worden. Ob nun die bestehenden Heeresabtheilungen in Zukunft miteinander verbunden, oder, wie

bisher, getrennt gehalten werden sollen, ist lediglich Sache der Militärorganisation, über welche der Tagsatzung, nach Art. VIII des Bundes, und zwar mit- telst einfacher Mehrheit, zu entscheiden zusteht. Was nun aber diese Verschmelzung selbst anbetrifft, so er- blickt die Militär-Aufsichtsbehörde gerade in ihr ein Mittel zu einem tüchtigern Heere: es werde die Ver- mischung von ältern mit jüngern Soldaten für die Haltung, Stärke und Disziplin der Armee sehr gut wirken, und die bisherige große Ungleichheit der bei- den Heeres-Abtheilungen in Bezug auf die Kriegs- fertigkeit aufheben.

Dann wird vorzugsweise gegen den §. 6 der neuen Militärorganisation Einwendung erhoben, wel- cher bestimmt, daß, wenn ein Canton es an genü- gender Erfüllung der ihm durch die Militärorganisa- tion vorgeschriebenen Pflichten ermangeln ließe, die Tagsatzung berechtigt sei, diejenigen Maßregeln bei ihm zu requirieren oder auch selbst zu treffen, welche sie zu Erzielung eines befriedigenden Zustandes ge- eignet findet. Daß diese Bestimmung im Widerspruch sei mit dem Schlußsatz des Art. VIII des Bundes, beruht, nach den Ansichten der Mehrheit der Com- mission, auf Mißverständnis. Der Art. VIII des Bundes handelt davon, wie die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärcontingents durch die Bundesbehörden im Einverständnis mit den Can- tonsregierungen anzuordnen sei, keineswegs aber von dem Fall, wo es ein Canton unterläßt, seinen Bun- despflichten in Bildung und Ausrüstung seines Con- tingents ein Genügen zu leisten. Für diesen Fall will der gerügte §. 6 sorgen. Gerade der Mangel an einer Garantie für die gleichmäßige Vollziehung des gemeinschaftlichen Gesetzes von Seite Aller in dem bisherigen Reglemente von 1817 macht das Be- dürfniß einer solchen Bestimmung einleuchtend, zu welcher die Tagsatzung, kraft des Art. VIII des Bun- des, befugt ist. Wie jeder einzelne Canton gegen- über seinen Mitständen Rechte anzusprechen, so hat er hinwieder gegen diese Pflichten, auf deren Erfül- lung zu dringen die Mitstände berechtigt sind.

Endlich wird die neue Militärorganisation von einigen Seiten verworfen, weil sie dem Bund, den Cantonen und den Einzelnen, zu große Kosten und Leistungen auferlege. Allerdings wird der Eidgenos- senschaft durch die neue Militärorganisation ein größ- serer Kostenaufwand als bisher für das Militärwesen zugemuthet; allein es findet sich dieses wohl dadurch gerechtfertiget, daß erst durch diese Verwendung das

Bundesheer auf diejenige Stufe gebracht werden kann, welche die Fortschritte unserer Nachbarn in der Kriegs- kunst erheischen, um die Unabhängigkeit des Vater- landes in Zeiten äußerer Gefahr erhalten zu können. Nachdem bereits so vieles für diesen Zweck in den einzelnen Cantonen geschieht, sollte man nicht anste- hen, noch Opfer zu bringen, welche nöthig sind, um den Erfolg dieser Anstrengungen zu sichern. Uebris- gens dürfte eine nähere Würdigung des durch die neue Militärorganisation verursachten Kostenaufwands geeignet sein, die Besorgniß des einen und andern Standes etwas zu mildern. Die Zentralausgaben für das Militärwesen sind von 338,400 Franken auf 250,000 Franken herabgesetzt worden (Beilage Nr. 1); der größere Theil dieser Ausgaben wird theils durch die Zinsen der Kriegsgelder, theils durch die eidgenössischen Eingangsgebühren gedeckt; nur zum kleinern Theil sind hiefür die direkten Zuschüsse der Cantone erforderlich. (Siehe Tagsatzungs- Abschied von 1836, §. XV.) Vermöge der Herabsetzung des Credits auf 250.000 Franken sind auch die Zentral- übungen, zu welchen die Offiziere und Soldaten aus ihren Cantonen von Zeit zu Zeit einberufen werden müssen, wesentlich vermindert worden (Beilage Nr. 2).

Gehen wir nun zur Würdigung der von den Stän- den eröffneten Anträge und Wünsche für Abänderun- gen einzelner Bestimmungen der neuen Militärorga- nisationen hinüber, so bestehen diese in Folgendem:

1) Der Stand St. Gallen schlägt die Zentra- lisirung der Spezialwaffen vor. So sehr in militä- rischer Beziehung dieser Vorschlag Vorzüge hat, so glaubt die Commission, in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Militär-Aufsichtsbehörde, daß auf diese Abänderung nicht eingetreten werden könne. Abge- sehen von den Schwierigkeiten eines ersten Unterrichts für die Mannschaft der Spezialwaffen in Zentralan- stalten, macht der Mangel an genügenden unmittel- baren finanziellen Hülfquellen des Bundes diesen Vorschlag unausführbar. Wenn es schon schwer ge- fallen, die erforderlichen Kosten auszumitteln, um den unerläßlichen höhern Unterricht des Heeres durch den Bund bestreiten zu können, wie möchte das Er- forderniß beigebracht werden, um nicht nur diesen, sondern die erste Ausbildung, so wie die Ausrüstung der Spezialwaffen zu bestreiten? Nur dadurch, daß der Einzelne, der Canton und der Bund an den Mi- litärkosten wie bisher Theil nehmen, wird es möglich seyn, alle die Vertheidigungsmaßregeln herzustellen, welche zur Sicherung des Vaterlandes erforderlich sind.

2) Wünscht der gleiche Stand, daß die Militärlasten gleichmäßiger auf die Cantone verlegt werden möchten, als es durch die neue Militärorganisation nicht geschehen. Die Infanterie ist unter die Cantone im Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt, und was die Artillerie, das Geniecorps, die Cavallerie und die Scharfschützen betrifft, so hat die Militärcommission bei ihren Anträgen theils die Bevölkerung, theils auch den Vermögenszustand der Cantone im Auge gehabt, immerhin hierbei von dem Grundsatz ausgehend, daß eine zu große, die Instruktion erschwerende Zerstückelung der Spezialwaffen vermieden werden müsse. Ueberdies sind, wie der Tagungsabschied vom Jahr 1835, S. 74, zeigt, durch freiwilliges Entgegenkommen durch die Stände Bern, Zürich, Luzern, Aargau und Waadt den Ständen Thurgau, Schaffhausen und Tessin fünf Batterien Artillerie abgenommen worden. Die Commission mußte es daher unzumuthbar finden, wenn in Bezug auf die Vertheilung der Waffen unter die Cantone im Allgemeinen wieder Veränderungen wollten vorgenommen werden, es sey denn, daß hierfür unter einzelnen Cantonen ein freiwilliges Einverständnis vorerst erzielt werden könnte.

3) Der Stand Wallis wünscht, daß die ihn betreffenden Jägercompagnien nicht vermehrt werden möchten. Da Wallis mit Genf in Zukunft ein zusammengesetztes Bataillon bilden wird, so hat die Commission vermittelt der E. Gesandtschaft den Stand Genf um Uebernahme der fraglichen Compagnie zu dem zusammengesetzten Bataillon ersucht, und nährt die Hoffnung, daß von daher eine entsprechende Antwort eintreffen werde.

4) Der Stand Wallis wünscht, daß in den §§. 62, 70 und 83 Veränderungen in dem Sinne getroffen werden möchten, daß der Bund für die den Truppen anzuweisenden Quartiere, für die Gebäulichkeiten von Feldspitalern und für den Kriegsschatzen den Cantonen, Gemeinden und Partikularen eine Entschädigung leisten möchte. Obige Paragraphen beruhen auf der bisherigen Uebung und auf den Bestimmungen des Reglements vom 1817. So drückend diese Bestimmungen auch hier und da werden mögen, so würde doch die Commission mit der Militär-Aufsichtsbehörde finden, daß in Berücksichtigung der schweren Kostensfolgen für die Eidgenossenschaft in dieses Gesuch nicht eingetreten werden könne.

5) Von der Ansicht ausgehend, der §. 12 der neuen Militärorganisation gebiete eine Ablösung der

Truppen auf Kosten der Cantone von drei zu drei Monaten, hat Wallis gegen diesen Paragraphen Einwendung gemacht. Allein dieselbe beruht wohl auf einem Mißverständniß, indem dieser Paragraph nur von solchen Ablösungen spricht, die von den Cantonen selbst nachgesucht werden.

6) Einen großen Werth legt der Stand Wallis darauf, daß das Rekrutiren der Armee, nicht wie es der §. 3 der neuen Militärorganisation vorschreibt, alljährlich vorgenommen, sondern daß den Cantonen gestattet werden möchte, den Ein- und Austritt der Truppen nur je alle zwei Jahre eintreten zu lassen. Die Militär-Aufsichtsbehörde, und mit ihr eine Minorität der Commission, wollen an dieser Regel festhalten. Je kleiner die Zahl gebildeter Soldaten sei, die gleichzeitig austreten, desto besser sei es für die Stärke und Disziplin des Heeres. Die Mehrheit der Commission hingegen hält dafür, daß es nicht zweckmäßig wäre, einem Stande durch diese Bestimmung den Beitritt zu der neuen Militärorganisation zu erschweren; in den meisten Ständen werde schon jetzt alljährlich die Rekrutierung vorgenommen, und wenn auch in einigen Ständen von dieser Regel abgewichen würde, so habe dieses um so weniger Einfluß auf die Güte des Heeres, wenn in solchen Fällen eine längere Dienstdauer eintrete, wie es gerade bei Wallis der Fall sei. Wohl aber dürfte es nothwendig sein, dafür zu sorgen, daß von dieser Befugniß nur da Gebrauch gemacht werde, wo wirkliche Hindernisse der jährlichen Rekrutierung entgegenstehen. In diesem Sinne trägt die Mehrheit der Commission in ihren Schlüssen zu §. 3 auf einen entsprechenden Zusatz an.

7) Wünscht der Stand Genf eine bessere Organisation der Landwehr. Sowohl die Militär-Aufsichtsbehörde als die Commission würden gern diesem Wunsche Rechnung tragen; allein da die §§. 29 bis 31 der Militärorganisation durch die Beschlüsse der Tagung, abweichend von dem ursprünglichen Entwurf, festgesetzt worden, so dürfte die Stellung größerer Forderungen an die Cantone hinsichtlich der Landwehr schwerlich geeignet sein, ein größere Zahl von Cantonen für die neue Militärorganisation zu gewinnen. Ohne Zweifel wird eine gute Ausbildung des Bundesheeres mittelbar auch eine Verbesserung der Landwehr zur Folge haben.

8) Auf die Ansicht des Standes Genf, daß die Zusammensetzung des Generalstabs (§. 32 der neuen Militärorganisation) neuerdings in Erörterung gezo-

gen werden möchte, konnte die Commission nicht eintreten. Auch die Militärcommission findet, daß, nachdem die neue Militärorganisation der Behandlung von drei Militärcommissionen und von zwei mit Instruktionen versehenen Tagssitzungen unterlegen, man sich hüten sollte, in Einzelheiten, wie die angeregte, wieder einzutreten, wenn sie nicht auf Annahme oder Verwerfung des Ganzen wesentlichen Einfluß haben.

9) Sehr gern hätte die Commission mit Hinsicht auf geäußerte Wünsche die aus den Truppen verschiedener Cantone oder Cantonstheile gebildeten Bataillone zu vermindern gesucht, da solche Zusammenstellungen in mehrfacher Beziehung immer als ein Uebelstand erscheinen. Die Commission hatte daher auch wiederholt die Militär-Aufsichtsbehörde in dieser Beziehung zu Berathungen veranlaßt, allein es wurde dieser Behörde laut Bericht nicht möglich, diesen Wünschen zu entsprechen, ohne die Bataillone einzelner Cantone allzu stark oder allzu schwach zu besetzen, so daß Uri und Zug, Schwyz und Unterwalden, Appenzell Auser- und Inner-Rhoden, Wallis und Genf, wie Beilage Nr. 4 zeigt, zusammengesetzte Bataillone bilden müssen.

10) Der Stand Basel-Landschaft beschwert sich, laut Abschied von 1836, Seite 23, über das Contingent, welches ihm durch §. 20 der neuen Militärorganisation, gestützt auf eine Uebereinkunft zwischen Stadt und Land, bestimmt werden. Von der Ansicht ausgehend, daß in Folge der neuen Volkszählung dießfalls Aenderungen allerdings eintreten müssen, wie aus Beilage Nr. 3 hervorgeht, sind die beiden Landesheile mittelst des Vorortes eingeladen worden, ihre Wünsche demselben einzugeben. Sobald dieses geschehen, wird die Militär-Aufsichtsbehörde ein Gutachten über die Contingente der beiden Landesheile des Cantons Basel und ihrer schicklichen Zusammensetzung zu erstatten haben. Bis dahin dürfte die Entscheidung dieses Gegenstandes noch verschoben werden.

11) Mehrere Cantone wünschen sodann, daß der Zentralunterricht noch etwas vermindert, und namentlich wünscht der Stand Neuenburg, daß keine Zentralschulen für die Infanterie eingeführt werden möchten, da letztere in der vorgeschlagenen Beschränkung unnütz seien.

Was eine Verminderung des Zentralunterrichts im Allgemeinen betrifft, so erklärt die Militär-Aufsichtsbehörde, daß diesem Wunsche nicht entsprochen werden könne, ohne dem Zweck des Zentralunterrichts

zu nahe zu treten und ihn unwirksam zu machen. Durch die Reductionen, wie sie die Beilage Nr. 2 näher bezeichnet, sei die möglichste Rücksicht auf Sparsamkeit bereits genommen. Aus finanziellen Gründen finden die größern Truppenzusammenzüge, für welche alljährlich 50,000 Franken auf den Voranschlag gebracht werden, statt wie bisher alle zwei Jahre, in Zukunft nur je alle drei Jahre Statt, während in diesen das einzige Mittel liege zu praktischen Dienstübungen, besonders für die Offiziere des eidgenössischen Generalstabs. Eben so seien aus Gründen der Sparsamkeit die Zentralschulen in Hinsicht auf die Dauer des Unterrichts und die Zahl der in die Offizierscadresschulen einzuberufenden Offiziere und Unteroffiziere so weit beschränkt worden, als es sich mit dem Zweck derselben nur irgendwie vertrage.

Was dann insbesondere die Ansicht von Neuenburg betrifft, so sagt die Militär-Aufsichtsbehörde in ihrem Bericht vom 27. Heumonath d. J.: „Die Militär-Aufsichtsbehörde kann die Ansicht, daß die eidgenössischen Schulen für die Infanterie in dem Maße, wie solche von ihr bei Anlaß der Verminderung der Wege und Mittel auf 250,000 Franken angeordnet worden, ganz unnütz seien, nicht theilen. Es ist allerdings, auch nach ihrer Ansicht, wenig, und wohl niemand mehr als sie bedauert es, daß nicht mehr geschehen kann; immerhin ist es aber etwas, und ist im Gegentheil etwas so unerläßlich Nöthiges für einen großen Theil der Cantone, daß, insofern man nicht wenigstens so viel thun und sich einzig auf das beschränken will, was die Cantone für die Instruktion derselben thun wollen und vielleicht selbst thun können, nach ihrer Ansicht, aller Hoffnung auf Verbesserungen in der eidgenössischen Armee entsagt werden muß. Die Militär-Aufsichtsbehörde achtet ferner, daß es keinen Offizier oder Unteroffizier — die dieser Stelle würdig sind — gebe, der sich nicht glücklich schätze, diese Instruktion in diesem Maße zu erhalten, weit entfernt, sie als eine unerträgliche Last zu betrachten.“

12) Endlich empfehlen angelegentlich die Cantone St. Gallen, Neuenburg, Thurgau und Wallis, daß bei der im §. 20 der neuen Militärorganisation vorbehaltenen Revision der Mannschaftsbeiträge zum Bundesheere seine jetzige Stärke von 67,516 Mann beibehalten werden möchte. Die Commission ermangelte nicht, diesen Anträgen alle Aufmerksamkeit zu schenken, und nachdem in ihrer Mitte die Ansicht ausgesprochen worden, daß es vielleicht noch vorzüg-

licher wäre, das Bundesheer auf $1\frac{1}{2}$ Mannschaftscontingent, oder auf drei Mann von hundert Seelen der Bevölkerung nach der neuen Volkszählung, herabzusetzen, so wurde die Militär-Aufsichtsbehörde eingeladen, über diese beiden Vorschläge ihr Gutachten zu erstatten. Diese Behörde gibt nun der letztern Ansicht den Vorzug, jedoch ausdrücklich nur unter der Voraussetzung, wenn dieses $1\frac{1}{2}$ Mannschaftscontingent nur eine Armee bilde, wenn diese Armee diejenige Instruktion erhalte, welche die Verhältnisse ihr zu geben gestatten, und wenn dieselbe durch eine wohlorganisirte Landwehr unterstützt sei.

Eine Minderheit der Commission glaubte, gerade wegen dieser Verschmelzung beider Contingente dieser Grundlage nicht huldigen zu dürfen; die Mehrheit der Commission stimmte der selben hingegen bei und ließ durch die Militär-Aufsichtsbehörde die in Beilage Nr. 3, 4 und 5 enthaltenen Uebersichten verfertigen.

In Folge dieser Reduktion der Bundesarmee träten für mehrere Cantone, z. B. St. Gallen, Graubünden, Valais, Tessin, wesentliche Erleichterungen ein in Hinsicht auf die Stellung von Infanterie zu dem Bundesheere, welche die Commission hoffen lassen, daß gerade diese Cantone sich nunmehr zur Annahme der neuen Militärorganisation eher werden verstehen können, als wenn die Stärke der Armee, wozu der Wortlaut des §. 18 der neuen Militärorganisation berechtigt hätte, auf etwa 80,000 Mann gebracht worden wäre. Daß diese Reduktion sich ausschließlich nur auf die Infanterie beschränkt, rührt daher, daß eine solche in den kleinern Waffenkörpern der Spezialwaffen nicht nur mit großen Schwierigkeiten begleitet, sondern an sich nachtheilig gewesen wäre, indem gerade die Vermehrung dieser Waffen im Verhältniß zu der Infanterie als ein Vorzug der neuen Militärorganisation betrachtet werden muß.

Gestützt auf diese Würdigung, trägt nun die Mehrheit der Commission darauf an, es möchte die H. Tagsatzung folgende Abänderungen in der neuen Militärorganisation beschließen:

§. 3. Satz. 3.

Der Wechsel der Mannschaft soll nur nach und nach, nämlich in der Art Statt finden, daß Jahr für Jahr der betreffende Theil der ältesten Mannschaft austritt und durch jüngere ersetzt wird. Wo jedoch der Vollziehung dieser Bestimmung in einem

Canton besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, da kann auf einen Antrag des Kriegsraths auch eine Refrutirung von zwei zu zwei Jahren durch die Tagsatzung bewilliget werden.

§. 18.

Das Bundesheer besteht aus anderthalbem Mannschaftscontingent oder aus drei Mann auf hundert Seelen der Bevölkerung. Dasselbe beträgt nach der neuen Mannschaftsliste 63,901 Mann.

§. 20.

Die Beiträge der Cantone an jede der verschiedenen Waffengattungen sind festgesetzt, wie die Beilage Nr. 3, Tab. a, b, h, l, nachweist.

§. 29. Satz. 1.

Jeder Canton ist gehalten, eine gehörig unterrichtete Landwehr aufzustellen, die wenigstens halb so stark als sein Contingent zum Bundesheer ist, oder $1\frac{1}{2}$ Mann auf 100 Seelen seiner Bevölkerung.

Tafeln VI — XI.

In diesen sind die erforderlichen Abänderungen zu machen, wenn der Stand Genf, wie zu hoffen ist, nach dem Wunsche des Standes Valais, statt einer Infanterie eine Jägerkompagnie zu dem zusammengefügten Bataillone zu stellen sich geneigt erklärt.)

Mit diesen Abänderungen muß die Mehrheit der Commission die neue Militärorganisation der Tagsatzung zur Annahme bestens empfehlen. Sie ist auf der Grundlage des Reglements vom Jahr 1817 gebaut; bei ihrer Bearbeitung wurden die Erfahrungen tüchtiger Militärs über die Verbesserungen, welche in dem eidgenössischen Heerwesen nothwendig sind, benutzt; die Mittel zu ihrer Befreiung sind vorhanden und den Verhältnissen der Eidgenossenschaft, so wie der Cantone, nicht unangemessen. Hoffentlich bringen noch mehrere Cantone ihre entgegengesetzten Ansichten dem gemeinsamen Besten zum Opfer, erwägend, daß durch neue Verathungen das ohnehin so nachtheilige Schwanken in den bestehenden Militäreinrichtungen des Bundes, so wie der Cantone, vermehrt und dem In- und Auslande das traurige Schauspiel gegeben würde, daß sich die Bundesbehörden nach vieljähriger Verathung nicht einmal über eine Militärorganisation verständigen können, deren Zweck einzig dahin geht, für die Lage der Gefahr dem Vaterland in den Zeiten der Ruhe und des Friedens

ein wohleingeübtes und gut geordnetes Heer zu gewinnen.

Die Minderheit der Commission anerkennt, daß die bestehenden Militäreinrichtungen der Verbesserung bedürfen; sie kann sich hingegen aus den im Eingang dieses Berichts entwickelten Gründen nicht entschließen die vorliegende Militärorganisation der Tagsatzung zur Annahme zu empfehlen; sie besorgt, daß, bei der Abneigung mehrerer Stände gegen diese neue Militärorganisation, dieselbe schwer zu vollziehen sein würde. Gegenwärtig schon, wo von den Ständen bei weitem nicht so viel Opfer erforderlich sind, wird die jährliche Erfahrung gemacht, wie schwierig es ist, das Reglement von 1817 durchzuführen, — ja es wird nicht bestritten werden können, daß selbst dieses Reglement nie ganz von den Ständen ausgeführt wurde. Welcher Erfolg ließe sich demnach bei vermehrten Lasten zur Durchführung der neuen Militärorganisation erwarten, wenn nicht der größte Theil der Stände sich freiwillig zu derselben verstände?

Noch ein Grund, welcher die Minderheit zur Empfehlung der neuen Militärorganisation abhält, liegt in der Deckungsart der Unkosten, indem dafür ein Drittel der jährlichen Gränzgebühren verwendet werden will, was wohl nur mit Zustimmung aller Stände Statt finden kann. Die Minderheit trägt daher darauf an: „Die Tagsatzung möchte beschließen, es sei der Militär-Aufsichtsbehörde der Auftrag zu erteilen, an dem jetzt bestehenden Militärreglement die zweckmäßigen Verbesserungen vorzuschlagen, oder neue Vorschläge, sei es nur für einzelne Theile der Militärorganisation vom Jahr 1835, oder für deren ganze Revision, zu bearbeiten. damit eine größtmögliche Zahl von Ständen sich darüber vereinige, und möglichst sichere Aussicht auf gehörige Durchführung dadurch erzielt werde.“

Zu §. 3. Satz. 3 stimmten die Stände: Zürich, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Wallis, Genf, Waadt, Thurgau, Graubünden, Freiburg mit Ratifications-Vorbehalt, Glarus, Bern, Luzern und Ap-

penzell A. N. 13¹/₂ Stände. Dagegen 6 Stände; Zug und Appenzell J. N. nehmen alles ad referendum; Tessin enthält sich der Abstimmung.

Zu §. 18 stimmten außer obigen 13¹/₂ Ständen noch Schwyz und Neuenburg. (Freiburg mit Ratifications-Vorbehalt.)

Zu §. 20 stimmten 12 Stände.

Zu §. 29. Satz. 1 stimmten 15¹/₂ Stände. (Freiburg mit Ratifications-Vorbehalt.) Dagegen 5¹/₂ Stand; Genf behält das Protokoll offen. Bei der Abstimmung über das Ganze erklärten sich 9 Stände für die Annahme des Reglements mit den beschlossenen Veränderungen, 6 und 2 halbe Stände dagegen; St. Gallen bezieht sich auf sein Votum; Baselland und Appenzell nehmen ad referendum; Aargau, Graubünden, Wallis und Genf behalten das Protokoll offen. Von den letztern trat seither noch Aargau den Annehmenden unbedingt bei. Schaffhausen erteilt die Ratification.

Zur Erläuterung des Commissional-Berichtes lassen wir hier die Beilagen folgen, welche die Uebersicht der Kostenverminderung, das Verzeichniß der Centralmilitär-Uebungen, die Vertheilung der eidgen. Armee und die Eintheilung der Infanterie auf die Cantone enthalten.

Diese schwierigen und wichtigen Arbeiten sind wohl der beste und untrügliche Beweis, daß die eidgen. Militär-Aufsichtsbehörde die Zeit ihrer Anwesenheit in Luzern auf die zweckmäßigste Weise zu benutzen wußte, und daher den Vorwurf der Unthätigkeit und unnöthigen Kosten-Aufwandes sie am wenigsten verdiente. Verdienter würde er auf die zurückfallen, die seit 3 Jahren der Ausführung der neuen Militär-Organisation aus allen Kräften entgegengearbeitet, und am meisten Schuld tragen, daß die Militär-Aufsichtsbehörde und alle schweizerischen Wehrmänner, welche die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes nur in einer tüchtigen Wehrverfassung erblicken, noch jetzt über das Schicksal der revidirten Militär-Organisation in einer höchst peinlichen Ungewißheit leben. —

der eidgenössischen Central-Militärausgaben nach der ersten Berechnung von 1834 und derjenigen nach der im Jahr 1835 vorgeschlagenen Reduktion der dafür anzuweisenden Fonds auf Fr. 250,000.

	Rechnung von 1834.		Berechnung nach der Statt gehabten Reduktion.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A. Für die gesammten Administrationskosten		51,400		51,400
B. Für die Central-Militärunterrichtsanstalten:				
a. Für Uebungslager		50,200		50,000
b. Für Offiziers- und Cadreschule:				
Allgemeine Kosten:				
Der Direction	5,100		3,730	
Des Instruktionspersonals	12,700		9,190	
Verschiedenes	25,000		22,960	
		42,800		35,880
Für den eidgenössischen Stab:				
Offizierschule	6000		4,600	
Cadreschule	4000		5,057	
		10,000		9,657
Für das Genie:				
Offizierschule	1500		920	
Cadreschule	1500		1,248	
		3,000		2,168
Für die Artillerie:				
Offizierschule	9,000		5,520	
Cadreschule	26,000		18,324	
		35,000		23,844
Für die Cavallerie:				
Offizierschule	1,500		920	
Cadreschule	32,500		16,048	
		34,000		16,968
Für die Scharfschützen:				
Offizierschule	1,500		920	
Cadreschule	4,500		2,287	
		6,000		3,207
Für die Infanterie:				
Offizierschule	10,500		5,520	
Cadreschule	60,500		32,756	
		71,000		38,276
Total des Lit. B. b.	"	201,800	"	130,000
Also nach Abzug der nach der Berechnung nach der Statt gehabten Reduktion treffenden		130,000		
gegen die von 1834 weniger		71,800		
C. Für successive Anschaffung des erforderlichen Materiells		25,000	"	18,600
Recapitulation				
A. Für die gesammten Administrationskosten	51,400		51,400	
B. Für die Central-Militärunterrichtsanstalten:				
a. Für Uebungslager	50,200		50,000	
b. Für die Offiziers- und Cadreschule	201,800		130,000	
C. Für successive Anschaffung des erforderlichen Materiells	35,000		18,600	
Total Franken	338,400		250,000	

von Dauer und Maß der Central-Militärübungen, an welchen die Offiziere und die übrige Mannschaft der verschiedenen Waffenarten des eidgenössischen Bundesheers nach der Statt gehaltenen Reduktion der für dieselben bestimmten Mittel und der Bildung der Armee zu $1\frac{1}{2}$ Mannschafts-Contingent Antheil zu nehmen hätten.

A. In die Offiziersschule
würden alljährlich für die Dauer von 80 Tagen berufen:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. 20 Offiziere der verschiedenen Zweige des eidgenössischen Stabes, also ungefähr | 1 $\frac{1}{10}$ tel |
| 2. 4 Offiziere oder Aspiranten auf Offiziersstellen der 8 Compagnien Genietruppen | 1 $\frac{1}{8}$ tel |
| 3. 24 Offiziere oder Aspiranten auf Offiziersstellen der 45 Artillerie-Compagnien | 1 $\frac{1}{8}$ tel |
| 4. 32 Offiziere oder Aspiranten auf Offiziersstellen aller übrigen Waffen | 1 $\frac{1}{72}$ tel |
- Die Zahl der jährlich einzuberufenden Offiziere der drei ersten Klassen ist darauf berechnet, daß jeder derselben diese Schule nur ein Mal obligatorisch zu besuchen habe.

B. In die Cadresschule
würden alljährlich für 40 Tage einberufen:

- | | | | |
|---|------------------------------------|-------------------------|----------------------|
| 1. Von den verschiedenen Zweigen des eidgenössischen Stabes 12 Offiziere, also ungefähr | | 1 $\frac{1}{16}$ tel | |
| 2. Von der Infanterie: { | a. Bataillonsstäbe 4 | also ungefähr | 1 $\frac{1}{17}$ tel |
| | b. Compagnieoffiziere 60 | " " | 1 $\frac{1}{27}$ tel |
| | c. Unteroffiziere 624 | " " | 1 $\frac{1}{11}$ tel |
| 3. Von den Scharfschützen: { | a. Compagnieoffiziere 5 | also ungefähr | 1 $\frac{1}{37}$ tel |
| | b. Unteroffiziere 41 | " " | 1 $\frac{1}{19}$ tel |
| 4. Von der Cavallerie: { | a. Compagnieoffiziere 12 | also ungefähr | 1 $\frac{1}{7}$ tel |
| | b. Unteroffiziere 40 | " " | 1 $\frac{1}{9}$ tel |
| | c. Gemeine 52 | " " | 1 $\frac{1}{20}$ tel |
| 5. Von der Artillerie: { | a. Compagnieoffiziere 16 | also ungefähr | 1 $\frac{1}{12}$ tel |
| | b. Unteroffiziere 160 | " " | 1 $\frac{1}{8}$ tel |
| 6. Vom Genie: { | a. Compagnieoffiziere 3 | also ungefähr | 1 $\frac{1}{11}$ tel |
| | b. Unteroffiziere 6 | " " | 1 $\frac{1}{16}$ tel |
| | c. Gemeine 25 | " " | 1 $\frac{1}{25}$ tel |

C. U e b u n g s l a g e r.

Wenn im Verfolge jährlich Frkn. 50,000 für Uebungslager bewilligt werden, so sind je im dritten Jahre Frkn. 150,000 für diesen Zweck verfügbar.

Die Dauer eines solchen Uebungslagers darf, wenn dadurch ein einigermaßen befriedigendes Ergebnis erzielt werden soll, die Marschtage inbegriffen, nicht weniger als 25 Tage betragen.

In Berücksichtigung des etwas zahlreich zu bestellenden Stabes, der wahrscheinlich zu verstärkenden Compagniecadres, der verhältnißmäßig großen Anzahl Marschtage, des bedeutenden Munitionsverbrauches, der immer hoch ansteigenden Lagerkosten, der Terrains- und anderer Entschädigungen u. s. w., muß im Durchschnitt der Mann auf wenigstens 16 Bazen täglich berechnet werden, was in 25 Tagen wenigstens Frkn. 40 pr. Mann beträgt.

(In den bisherigen Uebungslagern kostete der Mann ungefähr 19 Bazen täglich.)

Es könnte somit das alle drei Jahre zusammenzuziehende Truppencorps höchstens 3750 Mann stark sein.

Würden die Infanteriecompagnien für diese Uebungslager 70 Mann — und folglich jedes Bataillon mit Inbegriff seines Stabes ungefähr 430 Mann stark gemacht — und schwächer dürften solche aus mehrfachen wesentlichen Gründen nicht sein — so könnten 8 Bataillone und ungefähr 300 Mann der übrigen Waffen in jedes derselben gezogen werden.

Da nun nach dem neuen Antrag zur Bildung des eidgen. Bundesheeres zu $1\frac{1}{2}$ Mannschafts-Contingent daselbe 69 Bataillone zählt, wovon nur alle drei Jahre 8 mit Zurücklassung von ungefähr der Hälfte der Gemeinen ins eidgen. Uebungslager gezogen würden, so könnte die Reihe erst nach 25 Jahren wieder an das nämliche Bataillon kommen.

In ungefähr gleichem Verhältniß würden alle übrigen Waffen für diese Uebungslager in Anspruch genommen.